

Zl.: 811-0-2001

26.09.2008

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutau vom 16. Februar 2001 mit der eine

Kanalgebührenordnung *für die Marktgemeinde Gutau*

erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. 201/1996 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Für Bauwerke auf fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Eigentümer des Bauwerkes.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1) Der Gemeinderat hat die Kanalanschlussgebühr jährlich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 so zeitgerecht festzusetzen, dass sie mit Beginn des Haushaltsjahres in Wirksamkeit treten kann, wobei ein jeweils zu bestimmender Mindestbetrag pro angeschlossenen Grundstück nicht unterschritten werden darf.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. In die Berechnung sind auch Frei- und Hallenbäder mit der Summe der bebauten Fläche einzubeziehen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind oder als Hallenbad benützt werden, wobei der Anteil der Stiegenhäuser und der Vorräume in Dachräumen, Dach- und Kellergeschoßen aliquot in jenem Prozentsatz berücksichtigt wird, als die der Kanalanschlussgebühr unterliegenden Räume im Verhältnis zur gesamten Geschoßfläche betragen. Mansarden werden nur ab einer Raumhöhe von 1,50 m in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe des Mindestbetrages nach Absatz 1 vorzuschreiben.

Wirtschaftsgebäude (Ställe und Scheunen), freistehende Garagen und andere Baulichkeiten, bei denen nur Dachabwässer anfallen, werden mit einem Drittel der bebauten Fläche zur Berechnung der Anschlussgebühr herangezogen, sofern diese einen direkten Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben.

Von der Bemessungsgrundlage sind Loggien, Balkone, Terrassen und Wintergärten ausgenommen.

Bei voll gewerblich genutzten Liegenschaften ist die Kanalanschlussgebühr für 150 m² mit dem vollen Hebesatz zu leisten. Die bebauten Flächen die 150 m² übersteigen, sind mit 50 % zu berücksichtigen. Bei wohnlich und gewerblich genutzte Liegenschaften gilt für die bebaute Fläche die der Wohnnutzung dient, die Gebührenordnung wie o.a. (somit gilt der volle Hebesatz). Die gewerblich genutzte Fläche wird mit 50 % berücksichtigt. Sollte die bebaute Fläche die der Wohnnutzung dient unter 150 m² liegen, ist dennoch für 150 m² der volle Hebesatz zu leisten. Die verbleibende gewerblich genutzte Fläche wird dann wiederum mit 50 % berücksichtigt.

- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- 4) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Neubau nach Abbruch ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 gegeben ist.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gemeinderat jährlich, und zwar gleichzeitig mit der Kanalanschlussgebühr, festzusetzen ist.
- 2) Zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr wird der wie folgt zu errechnende bzw. tatsächliche Jahreswasserverbrauch herangezogen:

- a) Bei ganzjährig bewohnten Liegenschaften mit Gartenbewässerung aus der Ortswasserleitung, mit Ausnahme von Liegenschaften mit eingebauten Hallenbad bzw. einem Freibad, der doppelte Wasserverbrauch vom 1. Oktober des dem Einhebungsjahr zweit vorausgegangenen Kalenderjahres bis zum 31. März des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.
- b) Bei allen übrigen Liegenschaften, d.s. insbesondere nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften, Liegenschaften ohne Gartenbewässerung aus der Ortswasserleitung, Liegenschaften mit eingebauten Hallenbad oder einem Freibad, Gewerbe- und Industriebetriebe, Geschäfte, gewerbliche Fremdenverkehrsbetriebe, Gasthöfe, Gasthäuser, Pensionen, Schulen, Amtsgebäude usw. der gesamte Wasserverbrauch vom 1. Oktober des dem Einhebungsjahr zweitvorausgegangenen Kalenderjahres bis zum 30. September des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.
- 3) Der nach Abs. 2 errechnete Jahreswasserverbrauch reduziert sich pro Stück Großvieh über ein Jahr um 18 m^3 , pro Schwein um 3.60 m^3 . Diese Reduktion wird nur dann wirksam, wenn der gesamte Jahreswasserverbrauch aus der Ortswasserleitung gedeckt wird. Zur Feststellung des Großvieh- und Schweinebestandes ist der Viehbestand zum 1. Dezember des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend. Ist der so ermittelte Jahreswasserverbrauch geringer als bei Berechnung nach der Personenanzahl und Durchschnittssätzen gemäß § 3 Abs. 4, ist die Kanalbenützungsgebühr nach der Personenanzahl und dem festgesetzten Durchschnittssatz gemäß § 3 Abs. 4 vorzuschreiben.
- 4) a) Für die Grundstücke, die an die Ortswasserleitung nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind oder für die durch irgendwelche Umstände, wie Neubezug des Grundstückes etc., der Gesamtwasserverbrauch des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres nicht ermittelt werden kann, wird der Wasserverbrauch für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr auf Grund von Durchschnittssätzen wie folgt berechnet:

35 m^3 pro Person und Jahr für alle Objekte.

Für die Berechnung der Personenanzahl sind die am 1. Jänner des Verschreibungsjahres ständig gemeldeten Personen maßgebend.

- b) Für Liegenschaftseigentümer, die nicht an die Ortswasserleitung Gutau angeschlossen sind, gibt es über Antrag beim Marktgemeindeamt Gutau die Möglichkeit einen Wasserzähler (Erfassung des Wasserverbrauches) in die Verbindungsleitung vom privaten Netz (Hausbrunnen, Regenwasserbehälter usw.) in die Liegenschaft einzubauen. Diese Regelung hat bei Anlagen für Regenwassernutzung und Brauchwassernutzung Gültigkeit. Der Einbau ist unter Beachtung der ÖNORM B 2532 von einem hierzu befugten Installationsunternehmen vorzunehmen. Der Wasserzähler muss vom Anschlusswerber beigestellt und auf Kosten dessen eingebaut werden. Er bleibt in seinem Eigentum. Eventuelle Reparaturen sowie Eichkosten trägt ebenso der Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung durch ein Gemeindeorgan nicht möglich, kann die Marktgemeinde Gutau den geschätzten Verbrauch (35 m^3 pro Person und Jahr) bis zur Beendigung der Behinderung durch den Anschlusswerber annehmen. Um die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch zu sichern, muss die Wasseruhr geplombt und geeicht werden. Dieser Zähler muss lt. Eichgesetz alle 5 Jahre auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers geeicht werden. Die Entfernung der Plomben ist verboten.

- c) Für ganzjährig bewohnte Liegenschaftseigentümer, die nicht an die Ortswasserleitung Gutau angeschlossen sind und eine Wasseruhr gemäß § 3, Abs. 4 b eingebaut haben, wird der doppelte Wasserverbrauch vom 1. Oktober des dem Einhebungsjahr zweitvorausgegangenen Kalenderjahres bis zum 31. März des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres berechnet. Der Liegenschaftseigentümer muss sich bei Antragstellung für dieses System auf die Zeitdauer von 3 Jahren verpflichten.
- 5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Betriebsgrundstücke, die an die Ortswasserleitung nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Betriebsgrundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Ist ein Vergleichsbetrieb nicht vorhanden, ist der Wasserverbrauch zu schätzen.
- 6) Für angeschlossene Grundstücke, bei denen nach den obigen Absätzen noch keine laufende Kanalbenutzungsgebühr anfällt, setzt der Gemeinderat die Kanalbenutzungsgebühr für je 500 m² Grundfläche anlässlich der Festsetzung der Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühr fest (Pauschale).

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (4) lit a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundsteuer zur Entrichtung durch den Beitragspflichtigen fällig.
- 4) Wird ein Grundstück erst im Laufe des Jahres bezogen, so wird die Kanalbenutzungsgebühr aliquot für dieses Kalenderjahr ab dem folgenden Monatsersten nach § 3, Abs. 2 – 5 vorgeschrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 20.02.2001 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Josef Lindner)

öffentl. Kundmachung durch Anschlag
 Angeschlagen am: 17. OKT. 2008
 Abgenommen am: 03. NOV. 2008